Gemeinde Kalkhorst

Beschlussvorlage
BV/04/21/047
öffentlich

Erhaltungsprogramm Radfernweg des Landes MV, hier: öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg

Organisationseinheit:	*Datum*
	26.05.2021
Bearbeiter:	*Verfasser:*
Manuela Rusch	Rusch, Manuela

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Gemeindevertretung Kalkhorst (Entscheidung)	10.06.2021	Ö

Sachverhalt:
Das Land Mecklenburg-Vorpommern fördert die Erhaltung von Radfernwegen im Netz der Europäischen Radfernwege in kommunaler Baulast.
Bei Vor-Ort-Besichtigungen wurden nach den Eckpunkten für das Erhaltungsprogramm Radfernwege des Landes MV, Wegeabschnitte, die dringend instandgesetzt werden müssen, ermittelt. Alle Maßnahmen die landesweit eingereicht wurden, sind zu einem Gesamtkonzept zusammengefasst.

Der Landkreis NWM hat für das Erhaltungsprogramm beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Erhaltungsmittel für die Instandsetzung der ausgewählten Wegeabschnitte beantragt.

Die Gemeinde Kalkhorst wird mit der Durchführung folgender Maßnahmen betraut:

1. Kolonnenweg - Abschnitt Abzweig Brook
2. Kolonnenweg - Abschnitt Brooker Wald

Die Zuwendung erfolgt als Vollfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Der beiliegende Vertrag klärt die Bedingungen der Förderung zwischen der Gemeinde Kalkhorst und dem Landkreis Nordwestmecklenburg.

Die Vertragsunterzeichnung ist eine Grundvoraussetzung zur Umsetzung des Vorhabens.

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst beschließt, den Bürgermeister zu ermächtigen, den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Nordwestmecklenburg und der Gemeinde Kalkhorst, für die Förderung

des Projektes „Erhaltung des Ostseeküsten-Radweges im Landkreis NWM“, rechtswirksam zu unterzeichnen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
x	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	Vertrag öffentlich

Öffentlich-Rechtlicher Vertrag

zwischen

dem Landkreis Nordwestmecklenburg, Rostocker Straße 76, in 23970 Wismar,
vertreten durch die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg
Frau Kerstin Weiss
- im Folgenden: Landkreis -

und

der Gemeinde Kalkhorst, Schloßstraße 1, in 23948 Klütz,
vertreten durch den Bürgermeister der Gemeinde Kalkhorst
Herrn Dietrich Neick
- im Folgenden: Gemeinde -

Vorbemerkungen

Das Land Mecklenburg-Vorpommern fördert 2020-2021 die Erhaltung von Radfernwegen im Netz der Europäischen Radfernwege in kommunaler Baulast mit insgesamt 4 Mio. €.

Bei Vor-Ort-Besichtigungen im Landkreis wurden nach den „Eckpunkten für das Erhaltungsprogramm Radfernwege des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ [Anlage 1] Wegeabschnitte, die dringend instand gesetzt werden müssen, ermittelt. Die Koordinierungsgruppe Radfernwege hat alle Maßnahmen, die landesweit eingereicht wurden, beraten und zu einem Gesamtkonzept gebündelt.

Der Landkreis hat für das Projekt „Erhaltung des Ostseeküsten-Radweges im Landkreis Nordwestmecklenburg“ beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern Erhaltungsmittel für die Instandsetzung der von der Koordinierungsgruppe Radfernwege ausgewählten Wegeabschnitte beantragt.

§ 1 Durchführung von Maßnahmen

Auf Grundlage der vorläufigen Bewilligung einer Förderung für das Projekt „Erhaltung des Ostseeküsten-Radweges im Landkreis Nordwestmecklenburg“ des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Geschäftszeichen VIII-620-00000-2017/002-013 vom 06.04.2021) [Anlage2] betraut der Landkreis die Gemeinde mit der Durchführung folgender Maßnahmen:

Maßnahme	Beschreibung	Kostenschätzung
Kalkhorst, Abzweig Brook	Sanierung des Oberbaus, inkl. Wurzelschutz	25.000,00 €
Kalkhorst, Brooker Wald	Sanierung des Oberbaus, inkl. Wurzelschutz	160.000,00 €

Die Maßnahmen sind in der Übersichtskarte [Anlage 3] dargestellt.

§ 2 Finanzierung

Der Landkreis leitet die finanziellen Mittel für die in § 1 benannten Maßnahmen an die Gemeinde weiter. Die Zuwendung erfolgt als Vollfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

§ 3 Nebenbestimmungen

Die Gemeinde und der Landkreis verpflichten sich zur Einhaltung der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften. [Anlage 4]

§ 4 Verwendungsnachweis

Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Landkreis alle für den Verwendungsnachweis [Anlage 5] erforderlichen Unterlagen (u.a. Originalbelege, Berichte) zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Erstattung, Verzinsung

Werden gegenüber dem Landkreis vom Zuwendungsgeber Regressansprüche geltend gemacht, weil die Gemeinde als Empfänger der weitergeleiteten Mittel gegen die Förderbestimmungen verstoßen hat, so haftet die Gemeinde gegenüber dem Landkreis für den daraus entstandenen bzw. entstehenden Schaden.

§ 6 Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für diese Schriftformklausel und bei wiederholtem Verstoß gegen diese.

§ 7 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wismar, den 28.04.21	Wismar, den 28.04.21	Kalkhorst, den	Kalkhorst, den
Kerstin Weiss Landrätin	Mathias Diederich 1. Beigeordneter	Dietrich Neick Bürgermeister	Mark Semrau 1. Stellvertreter des Bürgermeisters

LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG

Anlagen zum Vertrag

Anlage 1	Eckpunkte für das Erhaltungsprogramm Radfernwege des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Anlage 2	Bewilligungsbescheid (Geschäftszeichen VIII-620-00000-2017/002-013 vom 06.04.2021)
Anlage 3	Übersichtskarte der Baumaßnahmen
Anlage 4	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projetförderung an kommunale Körperschaften
Anlage 5	Einfacher Verwendungsnachweis

Anlage 1

Bearbeiter:	Herr Dr. Wulfhorst
Telefon:	8200
Geschäftszeichen:	VIII200 -
Datum:	21. August 2019

Eckpunkte für das Erhaltungsprogramm Radfernwege des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Der Haushaltsentwurf 2020/21 der Landesregierung sieht unter dem Titel 633.03 „Erhaltung des kommunalen Fernradnetzes" Mittel für 2020 i. H. v. 1.500 TEUR und für 2021 i. H. v. 2.500 TEUR vor. In den Erläuterungen führt der Entwurf aus: „Im Zeitraum zwischen 2020 – 2021 wird die Erhaltung von Fernradwegen im Netz der Europäischen Radfernwege in kommunaler Baulast mit insgesamt 4 Mio. € gefördert. Dieses beinhaltet auch die Förderung der touristischen Beschilderung von Radfernwegen nach FGSV-Standard sowie deren konzeptionelle Vorbereitung."

Vorbehaltlich des Beschlusses des Landtages stehen also Erhaltungsmittel ab dem 1. Januar 2020 zur Verfügung. Für die Umsetzung des Erhaltungsprogramms hat das Infrastrukturministerium folgende Eckpunkte entwickelt, die in der Koordinierungsgruppe Radfernwege am 3. September 2019 diskutiert werden sollen:

- Laut Landtagsbeschluss zum Integrierten Landesverkehrsplan vom 19.6.2019 (Drucksache 7/3735 i.V.m. Drucksache 7/2846) ist das Erhaltungsprogramm einschließlich des Programms für die Wegweisung über die Landkreise (ggfs. auch die kreisfreien Städte) abzuwickeln. Die Mittel fließen also nicht an einzelne Gemeinden, sondern an die Landkreise.

- Die Erhaltungsmaßnahmen sollen in einem ersten Schritt auf den Ostseeküstenradweg und den Radfernweg Berlin-Kopenhagen konzentriert werden (kurzfristig spür- und sichtbare Verbesserungen; besondere touristische Bedeutung; größere Anzahl von Beschwerden).

- Das Erhaltungsprogramm soll sich auf die selbständigen Radwege konzentrieren (keine grundhaften Sanierungen von Straßen wegen zu hoher Kosten und aufwändiger Abstimmungsprozesse; Ortsdurchfahrten nur in besonderen Ausnahmefällen).

- Bei den selbständigen Radwegen sollen einerseits keine reinen Pflegemaßnahmen (Freischnitt usw.) finanziert werden, andererseits sollen Um- und Ausbaumaßnahmen weiterhin ausschließlich über das EFRE-Programm finanziert werden (Schonung der Erhaltungsmittel).

- Die Erhaltungsmaßnahmen sollen in der Koordinierungsgruppe Radfernwege besprochen und möglichst zu einem schlüssigen Gesamtkonzept gebündelt werden. Die Entscheidung bleibt grundsätzlich bei EM.

- Kriterien für die Maßnahmenauswahl sollen sein: Hoher Kosten-Nutzen-Faktor; schlechte Finanzlage der betreffenden Gemeinde (in den Landkreisen, die die Erhaltung der Radfernwege noch nicht selbst übernommen haben); Öf-

fentlichkeitswirksamkeit der Maßnahme (besonders hohe Beschwerdelage); kurzfristige Umsetzbarkeit der Maßnahme.

- Zu diskutieren ist, ob eher eine vollständige Sanierung von wenigen längeren Teilabschnitten angestrebt werden soll oder eine Verteilung der geeignetsten und notwendigsten Maßnahmen auf die gesamte Länge der beiden Radfernwege. *(EM tendiert zum zweiten Weg: Die Wahrscheinlichkeit, dass die Mittel Ende 2021 tatsächlich vollständig abgeflossen sind, erhöht sich; alle betroffenen Landkreise und alle Nutzer auf den Radfernwegen können profitieren; die Auswahl eines geeigneten Teilstückes, das dann nach zwei Jahren mit dem vorhandenen Geld auch wirklich durchgängig saniert ist, erfordert einen wesentlich aufwändigeren planerischen Vorlauf als der erstgenannte Weg.)*

- Die Finanzhilfen sollen – vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Prüfung - von Landkreis und Gemeinde nicht durch eigene Finanzmittel kofinanziert werden müssen (100%-Zuwendung).

- Zusätzlichkeitsprinzip: Die Landkreise und die von den Erhaltungsmaßnahmen profitierenden Gemeinden dürfen während der Laufzeit ihre Erhaltungsmittel für Radwege nicht kürzen.

- Ein Teil der in 2020/2021 verfügbaren Mittel soll vorweg für die Erneuerung/Ergänzung der touristischen Beschilderung aller Radfernwege nach FGSV-Standard inkl. der Erstellung von kreisübergreifender Wegweisungsplanung sowie -kataster genutzt werden.

- Möglichst einfache Handhabung des Programms im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbes. Maßnahmenplanung, Verwendungsnachweisprüfung). Ob dieses Ziel am besten durch eine Verwaltungsvereinbarung, eine Förderrichtlinie oder eine andere Rechtsform erreicht werden kann, ist noch zu klären.

Anlage 2

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Landkreis Nordwestmecklenburg
Die Landrätin
Rostocker Str. 76
23970 Wismar

Bearbeiter: Frau Goy
Telefon: 0385 588-18203
E-Mail: Julia.Goy@em.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: VIII-620-00000-2017/002-013

Datum: 06. April 2021

Bewilligung einer Förderung für die Erhaltung von Radfernwegen

Anlagen: 2 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften
Vordruck für den Verwendungsnachweis

Sehr geehrte Frau Landrätin Weiss,

auf Ihren Antrag vom 06. April 2021 wird Ihnen zur Projektförderung für den Zeitraum

vom **1. Mai 2021 bis zum 30. September 2021**

eine Zuwendung von höchstens **328.500 Euro**

(in Buchstaben: dreihundertachtundzwanzigtausendfünfhundert Euro)

vorläufig bewilligt. Die Festsetzung der endgültigen Zuwendung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage

- des Haushaltsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung,
- der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften nebst Anlagen in der jeweils gültigen Fassung und
- der §§ 48, 49, 49a der Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind Bestandteil dieses Bescheides und als Anlage beigefügt.

Die Bewilligung erfolgt für das Projekt „Erhaltung des Ostseeküsten-Radweges im Landkreis Nordwestmecklenburg". Die Zuwendung ist für die am 06. März 2020 in der

Allgemeine Datenschutzinformationen:
Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSG M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Schloßstraße 6 – 8 · 19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-8099
E-Mail: poststelle@em.mv-regierung.de
Internet: www.em.regierung-mv.de

Koordinierungsgruppe Radfernwege abgestimmten Erhaltungsmaßnahmen auf folgenden Abschnitten einzusetzen:

- Wald Dreveskirchen – OE Stove
- Neu Wodorf – Wodorf
- Hansestadt Wismar, Am Torney
- Hansestadt Wismar, Am Haffeld
- Hansestadt Wismar, Hoben
- Klütz, Steinbeck
- Kalkhorst, Abzweig Brook
- Kalkhorst, Brooker Wald

Die Zuwendung erfolgt als **Vollfinanzierung** in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses, da ein erhebliches Landesinteresse besteht und die Maßnahme nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land umgesetzt werden kann.

Sämtliche Mittel müssen im Haushaltsjahr 2021 ausgezahlt werden. Deshalb wird der Bewilligungszeitraum gegenüber dem Antrag um drei Monate verkürzt. Im vierten Quartal 2021 wird evaluiert, ob alle beantragten Vorhaben in 2021 realisierbar sind oder verbliebene Mittel in andere Projekte/Landkreise umgeschichtet werden.

Die Gewährung der Landeszuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Ein auf Vorbehalt der Verfügbarkeit von Landesmitteln basierender Widerruf wird nicht bei bereits begonnenen Projekten erfolgen und sich zudem nicht auf die Teile einer Zuwendung erstrecken, für die ein Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Zuwendungsbescheides Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.

Die Abtretung des Anspruchs auf Fördermittel an Dritte ist ausgeschlossen. Die Mittel können aber an Gemeinden weitergeleitet werden, wenn sie mit der Durchführung des Projektes betraut sind.

Der Zuschuss wird unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen erst ausgezahlt, wenn dieser Bescheid bestandskräftig ist. Die Bestandskraft tritt sofort ein, wenn Sie schriftlich auf einen Rechtsbehelf verzichten.

Zum Nachweis der Ausgaben ist der als Muster beigefügte Verwendungsnachweis vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin Wismarsche Str. 323 a in 19055 Schwerin erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Wulf Lort

Dr. Reinhard Wulfhorst

Anlage 3

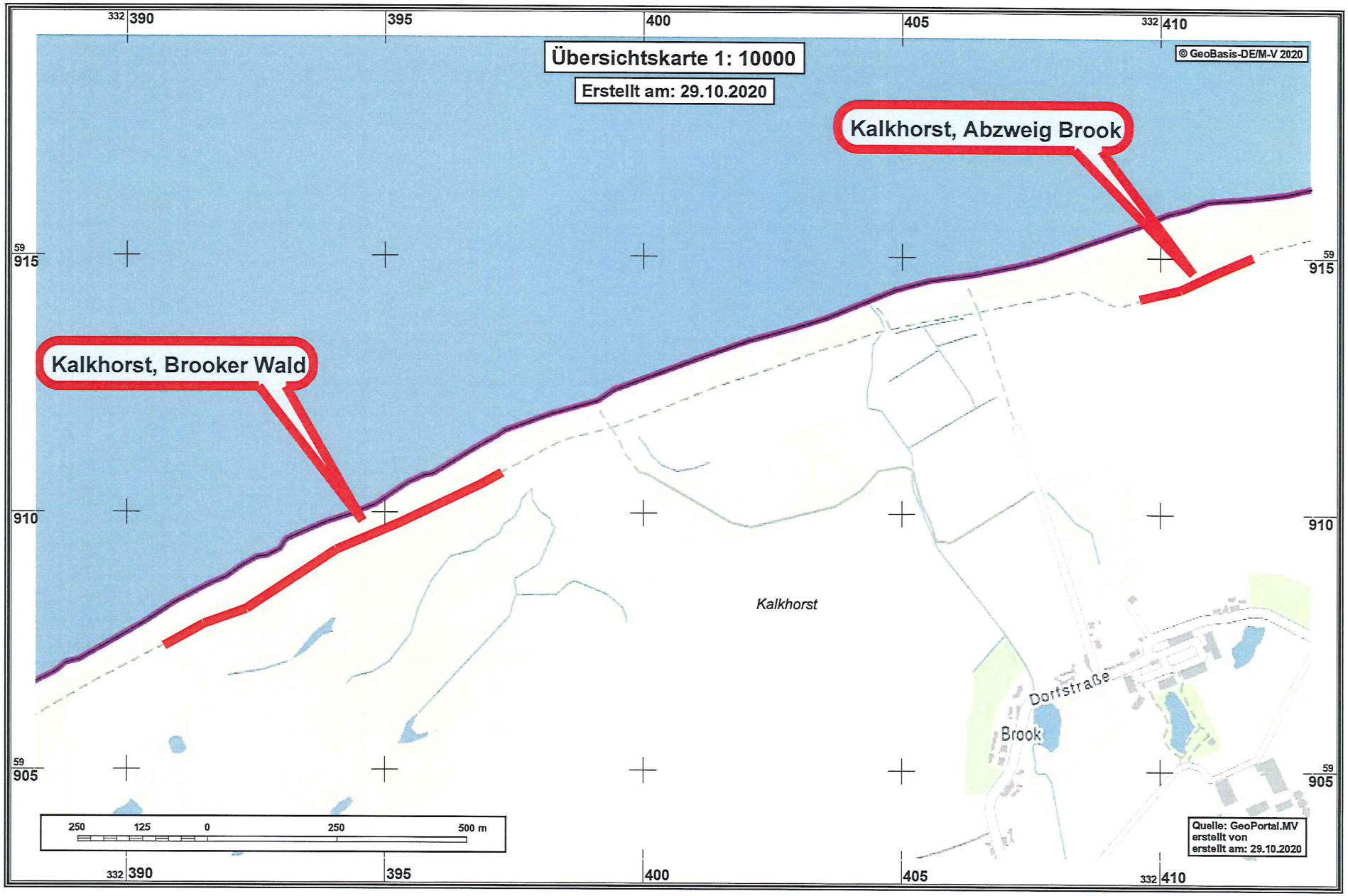
Übersichtskarte 1: 10000
Erstellt am: 29.10.2020
© GeoBasis-DE/M-V 2020
Kalkhorst, Abzweig Brook
Kalkhorst, Brooker Wald
Kalkhorst
Dorfstraße
Brook
332 390
395
400
405
332 410
59 915
910
59 905
250 125 0 250 500 m
Quelle: GeoPortal.MV
erstellt von
erstellt am: 29.10.2020

Anlage 4

Anlage 3a
zu VV zu § 44
(VV-K Nr. 5.1 - ANBest-K)

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

Die ANBest-K enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheids verbindlich, soweit im Zuwendungsbescheid nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
2. Vorläufigkeit
3. Vergabe von Aufträgen
4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
6. Nachweis der Verwendung
7. Prüfung der Verwendung
8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.

Bei Hochbauten sind Einzelansätze im Sinne dieser Vorschrift die Kostengruppen 100 bis 700 der DIN 276. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 5 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

1.3 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen

Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.3.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

1.3.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.4 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

1.5 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Vorläufigkeit

Sofern einzelne Bestimmungen im Zuwendungsbescheid vorläufig erlassen werden, wird über diese erst im Schlussbescheid endgültig entschieden, im Übrigen wird durch Rücknahme oder Widerruf (§§ 48, 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz) korrigiert.

3. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die nach dem Gemeindehaushaltsrecht anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten (§ 29 Gemeindehaushaltsverordnung, § 21 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik, § 9 Mittelstandsförderungsgesetz).

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, soweit

5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,

5.2 sich eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 5 v. H. oder mehr als 5 000 Euro ergibt,

5.3 der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.4 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.5 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verbraucht werden können,

5.6 Gegenstände vor Ablauf der zeitlichen Bindung (Nummer 4) nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6. Nachweis der Verwendung

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks (bei Baumaßnahmen ist der Zuwendungszweck mit der Fertigstellung oder dem Beginn der Benutzung erfüllt), spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde bzw. der im Zuwendungsbescheid genannten Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Kann innerhalb dieser Frist eine Maßnahme nicht abgerechnet werden, so ist auf Verlangen der Bewilligungsbehörde ein Zwischennachweis in Form des Verwendungsnachweises zu erstellen. Der Verwendungsnachweis bzw. der Zwischennachweis gilt ggf. gleichzeitig als Antrag auf Auszahlung des Restbetrags bzw. der Schlussrate. Bei längerfristigen Maßnahmen sind ebenfalls Zwischennachweise in Form des Verwendungsnachweises nach Maßgabe des Bewilligungsbescheids zu erbringen.

6.2 Der Verwendungsnachweis bzw. der Zwischennachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der vom Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.

6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

6.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen, die Verträge über die Vergabe von Aufträgen und alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

6.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungsnachweis oder Zwischennachweis nach Nummer 6.1 beizufügen.

7. Prüfung der Verwendung

7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung durch örtliche Erhebungen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 6.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7.2 Beträgt die Zuwendung 250 000 Euro oder mehr, kann der Zuwendungsgeber verlangen, dass Verwendungsnachweise durch Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten vorgeprüft werden. Statt diesen kann der Zuwendungsempfänger sich auch einer eigenen Prüfungseinrichtung bedienen, soweit die Wahrnehmung der eigenen pflichtigen Aufgaben der Prüfungseinrichtung nicht gefährdet ist.

7.3 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).

Anlage 3a
zu VV zu § 44
(VV-K Nr. 5.1 - ANBest-K)

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz) mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist.

Zu Nummer 8.1
Dies gilt insbesondere, wenn
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

8.2 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

8.2.1 die Zuwendung nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verwendet oder

8.2.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.3 Die ausgezahlte Zuwendung ist zu erstatten, soweit die im Schlussbescheid festgesetzte Zuwendungshöhe die im Zuwendungsbescheid bewilligte vorläufige Höhe unterschreitet.

8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Absatz 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch jährlich zu verzinsen.

8.5 Werden Zuwendungen nicht innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch jährlich verlangt werden.

Anlage 5

Einfacher Verwendungsnachweis

Nr. 6 ANBest-K (nach Muster 7a zu VV zu § 44 LHO)

Datum und Az. des Zuwendungsbescheides:

_____

Bewilligungsbehörde.

Ministerium für Energie, Infrastruktur
und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
Referat 200
Schloßstraße 6-8
19053 Schwerin

Zuwendungsempfänger:

_____

_____

_____

_____

_____

_____

Zuwendung:

Betrag: _____ Euro

als Vollfinanzierung.

Zuwendungszweck: _____

Sachbericht:

_____

_____

_____

_____

_____

_____

Zahlenmäßiger Nachweis:

Titel/Konto-Nr. nach dem Finanzierungs-, Haushalts-, Wirtschafts-, Kontenplan	Einnahmen	Ausgaben

Abschluss am: _____

Die Richtigkeit der Eintragungen und des Abschlusses wird hiermit bescheinigt.

Es wird bestätigt, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern bzw. Belegen übereinstimmen.

Unterschrift